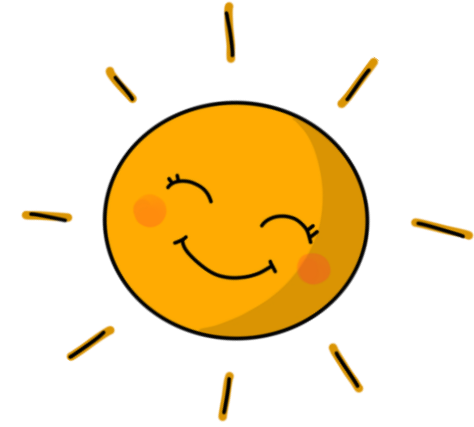


Herzlich willkommen!



Vortrag & Diskussion

Neurodivergente Perspektiven auf das Bundesteilhabegesetz: Chancen und Herausforderungen

20. AUGUST 2024, UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ
DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E. V.

KAI BEIER, E-MAIL: INFO@AUTISMUSBERATUNG.DE

Zu mir ... in aller Kürze.



Kai Beier

- Diplom-Heilpädagoge
- **Berater/Coach für den Bereiche *Autismus***, insbesondere erwachsene Menschen im Autismusspektrum
- **Lehre für die Bereiche** Inklusion und Teilhabe an mehreren Berliner Hochschulen
- **Berater** für Firmen, Institutionen und Organisationen zur Verbesserung der Teilhabesituation aller Beschäftigten
- **Forschungsarbeiten** - Partizipative Forschung rund um Inklusion & Teilhabeplanung

Anfrage für Vortag

20–30-minütiger Input rund um das BTHG aus Perspektive von neurodivergenten Menschen:



- ✓ Auswirkungen des BTHG auf neurodivergente Menschen
- ✓ Anpassungen im SGB IX bezüglich Frühförderung und Teilhabe
- ✓ Verbesserung der Kommunikation und Barrierefreiheit

Agenda

1. Definition und Vielfalt von Neurodivergenz
2. Aktuelle Umsetzung des BTHG und Herausforderungen
3. Chancen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen

(Vortrag ca. 20-30 Minuten)

Übergang in den gemeinsamen Diskurs



Definition und Vielfalt von Neurodivergenz

NEURODIVERSITÄT VERSTEHEN

Schlüsselbegriffe und ihre Bedeutung

Neurodivergent – Jemand, dessen Gehirn anders funktioniert als das, was die Gesellschaft als normal betrachtet.

Neurotypisch – Jemand, dessen Gehirn so funktioniert, wie es von der Gesellschaft erwartet wird.

Neurodivers – Bezeichnet die Vielfalt aller Menschen, die sowohl neurodivergente als auch neurotypische Menschen umfasst.



Was ist Neurodiversität?

Neurodiversität ist ein natürlicher Teil der menschlichen Vielfalt: Gehirne funktionieren auf unterschiedliche Weise, und das ist in Ordnung.

Typisch ist nicht besser: Menschen, deren Gehirne auf weniger übliche Weise funktionieren, haben einzigartige Stärken, nicht nur Herausforderungen.

Neurodiversität bedeutet, anzuerkennen, dass das Gehirn jedes Menschen unterschiedlich arbeitet.



Neurologische Variationen im menschlichen Gehirn sind natürlich. – Unterschiede respektieren

Die Art und Weise, wie ihr Gehirn arbeitet, kann dazu führen, dass **neurodivergente** Menschen manche Dinge als schwierig empfinden, die anderen leichtfallen.

Genauso könnten Sie Dinge einfach finden, die für andere Menschen schwer sind.

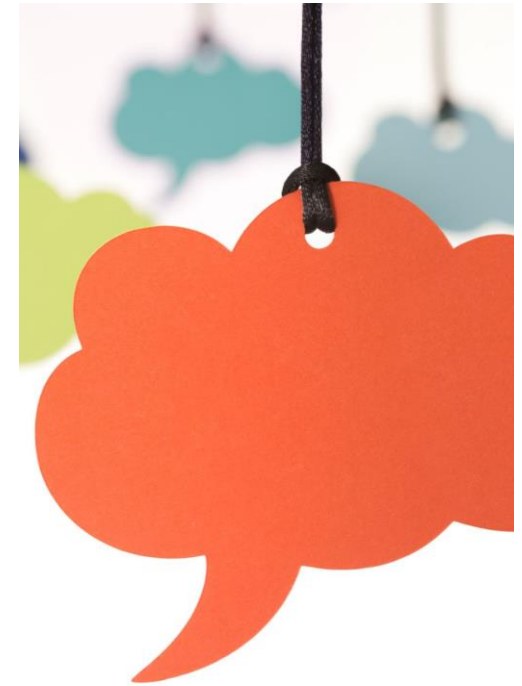
Neurodiversität bedeutet, anzuerkennen, dass es eine breite Palette neurologischer Variationen im menschlichen Gehirn gibt, anstatt diese Variationen als „abnormal“ zu betrachten.

Haben diese Unterschiede einen Namen?

Einige der verschiedenen Arten zu denken, zu lernen, zu interagieren und die Welt wahrzunehmen, haben Bezeichnungen erhalten, wie zum Beispiel:

- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS; ca. 5 %)
- Autismusspektrum (AS; ca. 1-2 %)
- Dyslexie (Lesen/Schreiben; 5-12 %)
- Dyspraxie (Koordination/Feinmotorik; 5-8 %)
- Dyskalkulie (Rechnen/Zahlenverständnis; 3-7 %)
- Tourette-Syndrom; 1-2 %

(Quelle der Statistische Daten: RKI & Deutsches Ärzteblatt)





Umsetzung des BTHG und Herausforderungen

MIT BLICK AUF
NEURODIVERGENTE MENSCHEN

BTHG - Paradigmenwechsel zu einem modernen Teilhaberecht

- Personenzentrierung, Fokus auf Teilhabe und Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrechte
- Offener Leistungskatalog & volle Anerkennung des Persönliche Budgets
- Volle Teilhabe am Arbeitsleben, inkl. entsprechender Unterstützung
- Individuelle Bedarfsdeckung, keine Altersgrenze
- Volle partizipative/beteiligende Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung nach einheitlichen Kriterien (u. a. ICF-basiert)
- Leistungen aus einer Hand – gesetzliche Beauftragung im Rahmen einer Gesamtplanung
- Transparente Beratung durch leistungsträgerunabhängige, staatlich anerkannte Beratungsstellen – Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

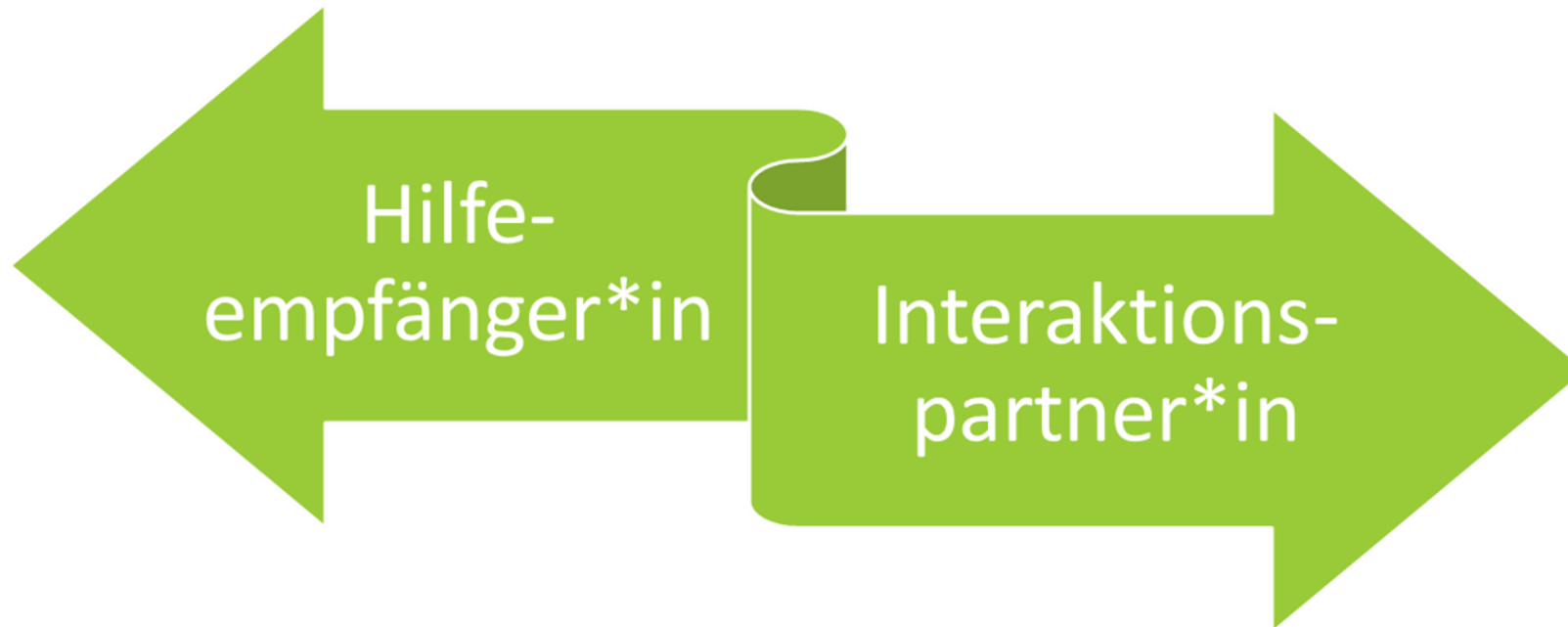


Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

... als Anpassung und Neuorientierung von vielen Gesetzen.

SGB I (1976)	Allgemeiner Teil	SGB VII (1997)	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB II (2005)	Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)	SGB VIII (1991)	Kinder- und Jugendhilfe
SGB III (1998)	Arbeitsförderung	SGB IX (2001)	Rehabilitation und Teilhabe (bisher) Bundesteilhabegesetz (ab 2017)
SGB IV (1977)	Sozialversicherung - gemeinsame Vorschriften	SGB X (1983)	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB V (1989)	Gesetzliche Krankenversicherung	SGB XI (1995)	Gesetzliche Pflegeversicherung
SGB VI (1992)	Gesetzliche Rentenversicherung	SGB XII (2005)	Sozialhilfe

Kulturwandel - von der Fürsorge zur personenzentrierten Begleitung



Personenzentrierte Beratung und Unterstützung für neurodivergente Personen

Bedeutet zunächst ...

... Verständnis und Akzeptanz in der Gesellschaft aufbauen und haben

- Missverständnisse das neurodivergente Menschen und damit verbundene Vorurteile
- Fehlendes Fachwissen in der Gesellschaft (ADHS, Tourette, Autismus usw.)

... Zugang zu Informationen und Unterstützung neu gestalten

- Schwierigkeiten beim Lesen und Verstehen von Texten und Formularen (Dyslexie)
- Probleme im Umgang mit Zahlen und finanziellen Angelegenheiten (z. B. persönliches Budget i. V. mit Dyskalkulie)



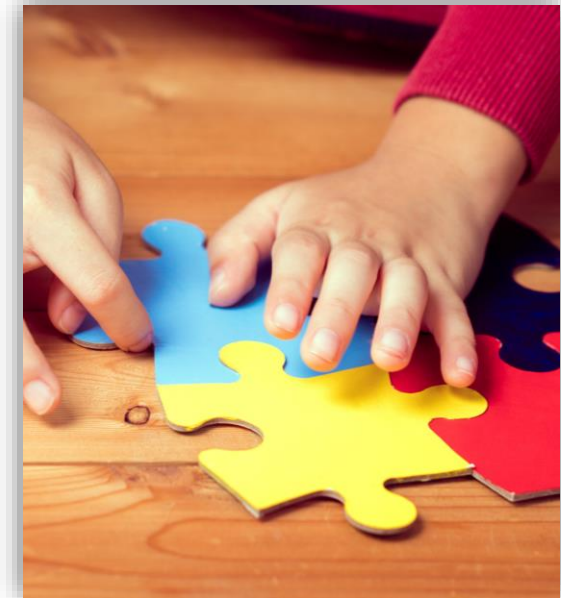
Personenzentrierte Beratung und Unterstützung für neurodivergente Personen

... mit Sensory Overload und Anpassungsbedarfen umgehen

- Empfindlichkeit gegenüber Reizen wie Lärm und Licht (z.B. bei Autismus, ADHS)
- Bedarf an sensorischen Anpassungen, z.B. ruhige Arbeitsbereiche, flexible Beleuchtung

... Soziale und kommunikative Herausforderungen

- Schwierigkeiten in sozialen Interaktionen und bei non-verbaler Kommunikation
- Bedarf an klarer, direkter Ansprache und eventuell alternativen Kommunikationsmitteln



Personenzentrierte Beratung und Unterstützung für neurodivergente Personen

... mit unerwarteten exekutiven Funktionen und Planungsprozessen umgehen

- Herausforderungen bei Zeitmanagement, Organisation und Prioritätensetzung
- Notwendigkeit strukturierter Unterstützung und individueller Anpassungen

... Soziale Unterstützung und Netzwerkbildung stärken

- Notwendigkeit eines starken sozialen Netzwerks und Inklusion; Selbsthilfe
- Aufklärung und Schulung von Fachkräften zur besseren Unterstützung neurodivergenter Menschen



Eine erfolgreiche Umsetzung des BTHG und der Teilhabeplanung für neurodivergente Menschen erfordert eine tiefgreifende Sensibilisierung für ihre spezifischen Bedürfnisse, gepaart mit **flexiblen**, individuell zugeschnittenen Unterstützungsmaßnahmen.

Nur durch eine partizipative Planung, die sowohl die sozialen als auch die praktischen Herausforderungen anerkennt und adressiert, kann eine echte und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet werden.

ZWISCHENFAZIT

Wie ist der Umsetzungsstand?

- Weitestgehender Wegfall des Einkommens und Vermögensanrechnung
- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
- Einführung ICF-orientierter Bedarfsermittlungsinstrumente
- Stärkere Partizipation im Bedarfsermittlungsverfahren
- Verbesserte Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts
- Einführung qualifizierter und kompensatorischer Assistenzleistungen
- Engagement und Sensibilisierung für Rechte der Betroffenen - Erhöhte Transparenz und Akzeptanz



Erste Forschungsergebnisse zur Wirkung von Leistungen (allgemein, Jahr 2021)

- Ein Teil der Befragten sieht subjektiven Unterstützungsbedarfe durch institutionelle Betreuungsdienste oder Assistenzleistungen gestillt und ist mit diesen Leistungen auch (sehr) zufrieden.
- Über die Hälfte erhält Unterstützung bei Alltagsaufgaben, insbesondere bei seelischen oder psychischen Einschränkungen. Aber 7 % der Befragten (aus dem leistungsberechtigten Personenkreis) gaben 2021 auch an keine Unterstützung zu erhalten.
- knapp 50% der Erwerbstätigen benötigen Betreuung oder Assistenz am Arbeitsplatz, nur 40 % erhalten eine entsprechende Unterstützung
- Ein Drittel der Befragten zur Verfahrensbeteiligung an, nicht nach subjektiv-wahrgenommenen Bedarfen gefragt worden zu sein.

(Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH im Auftrag des Deutscher Bundestages: Drucksache 20/5150. Bericht zum Stand und den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes; 31.12.2022)

Validierung des Verfahrens zum Berliner Teilhabeinstrument (allgemein, Jahr 2023)

- Die meisten Gespräche finden in den Räumen der jeweiligen Bezirke statt; Mehrheit der Befragten bestätigte fehlen der Frage nach alternativer Örtlichkeit.
- Barrierefreiheit des Gesprächsorts wurde in keinem Fall bemängelt.
- Gesprächsatmosphäre und Dauer wurden als gut beschrieben.
- Die Klarheit des Ergebnisses der Bedarfsermittlung lag nur bei ca. 50 %.
- 2/3 der Personen bestätigten Beteiligungsmöglichkeiten an der Bedarfsermittlung.
- Nur ca. die Hälfte der Befragten konnte nach eigener Einschätzung sagen, was ihnen wichtig war, fühlten sich ernst genommen und konnten dem Gespräch gut folgen.
- Insgesamt wurde die Formularstruktur bemängelt.

(Prof. Dr. Heike Niemeyer in Kooperation mit Firma Transfer im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung; 31.12.2023; Download auf Internetseite SenASGIVA)

Bestehende Herausforderungen



- Komplexität der Neuregelungen
 - Neuregelungen oft zu komplex für eine reibungslose Umsetzung
 - Beispiel Schnittstelle Eingliederungshilfe vs. Pflegeleistung
- Fehlende individuelle und personenzentrierte Angebote, besonders in ländlichen Gebieten
- Weiterhin eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsnehmer*innen
- Bedarf an mehr Fachpersonal aufgrund gestiegenen Aufwands in der Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Qualitätssicherung.
- Zunehmender Mangel an Fachkräften verschärft personelle Engpässe bei Leistungserbringern.
- erschwerte Bedarfsermittlung und auch Begutachtung wegen fehlendem Fachpersonal

Bestehende Herausforderungen



- Unzureichende Beteiligung und Ressourcen für Selbstvertretungsorganisationen
- Fachkenntnisse zur effektiven Mitwirkung fehlen oft
- Unzureichende Umsetzung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten
- Unterschiedliche Nutzung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten, abhängig von der Art der Beeinträchtigung
- Unklare Rechtsbegriffe und ungeklärte Schnittstellen
- Teilweise fehlendes verändertes Bewusstsein für Teilhabe und Partizipation
- Veränderung in den Köpfen hin zu einem inklusiveren Denken muss über die aktuelle Umsetzung hinausgehen

4. Stufe des BTHG ist noch offen

§ 99 Abs. 1 - Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

Verweis auf Forschungsbericht zu Auswirkungen der Neufassung des Leistungszugangs zur Eingliederungshilfe; 01/2004: ISSN 0174-4992

Behinderungsbegriff + Leistungszugang

„(2) & (3)

(4) Lebensbereiche der ICF (...) sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktion und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.“



Chancen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen

MIT BLICK AUF NEURODIVERGENTE MENSCHEN



Chancen zur Verbesserung der Teilhabe neurodivergenter Menschen

Individuelle Anpassungen und Personenzentrierung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bietet die Möglichkeit, individuelle Bedarfe stärker in den Vordergrund zu stellen.

Wenn diese Möglichkeit konsequent genutzt wird, können neurodivergente Menschen passgenaue Unterstützungsleistungen erhalten, die ihre spezifischen Herausforderungen berücksichtigen.



Chancen zur Verbesserung der Teilhabe neurodivergenter Menschen

Förderung inklusiver Bildung und Arbeitsplätze

Eine stärkere Förderung von Inklusion in Bildung und Arbeitsleben kann dazu führen, dass neurodivergente Menschen besser in gesellschaftliche und berufliche Strukturen integriert werden.

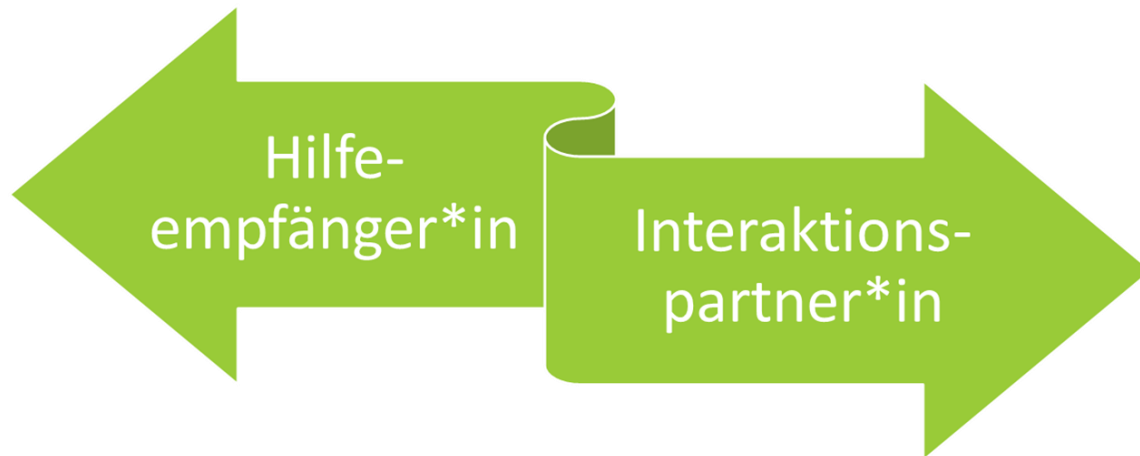
Inklusive Schulen und Arbeitsplätze, die Rücksicht auf sensorische und kognitive Unterschiede nehmen, können Barrieren abbauen und die Teilhabe verbessern.

Chancen zur Verbesserung der Teilhabe neurodivergenter Menschen

Sensibilisierung und Aufklärung

Eine stärkere Förderung von Inklusion in Bildung und Arbeitsleben kann dazu führen, dass neurodivergente Menschen besser in gesellschaftliche und berufliche Strukturen integriert werden.

Durch umfassende Aufklärungsarbeit können Vorurteile und Missverständnisse gegenüber neurodivergenten Menschen abgebaut werden. Dies schafft eine Gesellschaft, die neurodivergente Menschen besser versteht und wertschätzt.



Chancen zur Verbesserung der Teilhabe neurodivergenter Menschen

Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen:

1. Verstärkte Weiterbildung und Schulung für Fachkräfte
2. Verbesserung der Barrierefreiheit von Informationen und Formularen
3. Erhöhung der Flexibilität in Unterstützungsleistungen
4. Förderung von Peer-Netzwerken und Selbsthilfegruppen
5. Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen





Was können Sie persönlich tun, um zu helfen?

Machen Sie sich nicht über jemanden lustig, der anders ist oder Schwierigkeiten hat.

Seien Sie stattdessen freundlich, verständnisvoll und ermutigend.

Vergessen Sie nie, dass Sie die Macht haben, einen positiven Unterschied im Leben von jemandem zu machen, der vielleicht eine schwierige Zeit durchmacht.

Machen Sie den Tag von jemandem schöner, indem Sie verständnisvoll und freundlich sind.

Teilen Sie ab jetzt sehr gerne ihre
Fragen und Gedanken zum heutigen
Thema ...

NEURODIVERGENTE PERSPEKTIVEN AUF DAS
BUNDESTEILHABEGESETZ: CHANCEN UND
HERAUSFORDERUNGEN

Vielen Dank für Aufmerksamkeit!

Kai Beier

0178 - 9153944

info@autismusberatung.de

www.autismusberatung.de



Selbstständiger Autismus- und Inklusionsberater
Autismus & Inklusion – Beratung, Coaching, Seminare

Lehrbeauftragter der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)
für den Bereich Inklusion (kai.beier@lb.eh-berlin.de)